

**rhein  
kreis  
neuss**

**Deponie Neuss-Grefrath  
Wertstoffsortier- u. Abfallaufbereitungsanlage Grefrath  
Kompostierungsanlage Korschenbroich  
Kleinanlieferstationen Deponie Neuenhausen und  
Neuss-Grefrath  
Gewerbeschadstoffmobil**

***Entsorgungsbroschüre  
2011***

# V o r w o r t

Eine langfristig gesicherte Abfallentsorgung auf einem sehr hohen Umweltstandard, wie wir sie im Rhein-Kreis Neuss haben - und das zu vertretbaren Kosten – ist nicht nur ein wesentlicher Beitrag zum Umweltschutz, sondern gleichzeitig auch ein wichtiger Standortfaktor für Industrie, Handel und Gewerbe. Umso mehr freue ich mich, Ihnen mitteilen zu können, dass es uns gelungen ist, erneut im sechsten Jahr die Entgelte stabil zu halten.

Meine Mitarbeiter stehen mit Tipps und Hinweisen, auch hinsichtlich der vielen abfallrechtlichen Vorschriften zur Verfügung. Telefonnummern finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre. Gerne können Sie mit anderen Interessierten auch eine Besichtigung unserer modernen Entsorgungsanlagen vereinbaren.

Petraschke

Landrat des Rhein-Kreises Neuss

## Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen .....	3
Geltungsbereich, Überlassungspflicht .....	3
Entsorgungsnachweise .....	3
Elektronische Nachweisführung .....	3
Anschriften und Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen.....	4
Entgelte des Rhein-Kreises Neuss .....	5
Elektronikschrott .....	10
Nachtspeicheröfen.....	11
Altholz .....	12
Rechnungsstellung .....	14
Gewerbeschadstoffmobil.....	14
Ladungssicherung während des Transportes .....	15
Sicherstellungsplatz .....	15
Kleinlieferstationen.....	16
Deponie- und Anlagenbesichtigung.....	17

## ***Rechtsgrundlagen***

Die in dieser Broschüre beschriebenen Entgelte und Anlieferbedingungen beruhen auf der Abfallsatzung, der Entgeltordnung und der Betriebsordnung für die Entsorgungsanlagen des Rhein-Kreises Neuss. Diese Rechtsgrundlagen stellt der Rhein-Kreis Neuss auf Anfrage gerne zur Verfügung. Sie sind auch unter [www.rhein-kreis-neuss.de](http://www.rhein-kreis-neuss.de) abrufbar. Die Entgelt- und Betriebsordnungen hängen zusätzlich an den Entsorgungsanlagen aus.

## ***Geltungsbereich, Überlassungspflicht***

Der Rhein-Kreis Neuss ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für alle im Kreisgebiet anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle aus Haushaltungen und aus dem Gewerbe entsorgungspflichtig. Private Abfallerzeuger müssen alle Abfälle ihrer Stadt oder Gemeinde und diese nachfolgend die eingesammelten Abfälle dem Rhein-Kreis Neuss überlassen. Ebenfalls müssen alle nicht verwertbaren Gewerbeabfälle dem Rhein-Kreis Neuss überlassen werden. Lediglich bestimmte Abfälle (z.B. gewerbliche Sonderabfälle in größerer Menge) sind von der Entsorgungspflicht des Rhein-Kreises bzw. der Überlassungspflicht der Abfallerzeuger ausgenommen. (Auskunft: Herr Willmer, Tel.: 02181/601-6836).

## ***Entsorgungsnachweise***

Aufgrund neuer abfallrechtlicher Bestimmungen müssen seit dem 01.02.2007 nur noch bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen Entsorgungsnachweise geführt werden. Als gefährlich gelten die Abfälle, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung mit einem Sternchen gekennzeichnet sind. Demzufolge können alle anderen nicht gefährlichen Abfälle an den Entsorgungsanlagen des Kreises ohne Vereinfachte Nachweise und Übernahmescheine angeliefert werden.

## ***Elektronische Nachweisführung***

Seit dem 01.04.2010 müssen die bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen zu führenden Nachweisdokumente (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Register) elektronisch geführt werden, das heißt, dass seit dem Zeitpunkt die alten Papier-Formulare nicht mehr verwendet werden dürfen. Die elektronische Erstellung der Nachweise erfolgt mit Hilfe einer speziellen Software, die von Fremdfirmen zur Verfügung gestellt wird. Auch selbstentwickelte Software kann eingesetzt werden, sofern diese die an sie gestellten Anforderungen (z.B. hinsichtlich der verbindlich eingeführten bundeseinheitlichen Datenschnittstelle) erfüllt. Die zur Nachweisführung erforderlichen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Hierfür benötigt der Unterzeichner eine persönliche Chip-Karte mit den codierten persönlichen Unterschriftsdaten sowie ein Kartenlesegerät mit entsprechender Software. Der Datenaustausch unter den am Nachweisverfahren

ren Beteiligten findet über die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) statt. Bei der ZKS handelt es sich nicht um eine Behörde, sondern um eine technische Infrastruktur, über die die gesamte Abwicklung des elektronischen Nachweisverfahrens erfolgt (Auskunft: Herr Pitzen; Tel.: 02181-601-6832):

## ***Anschriften und Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen***

<b><i>Entsorgungsanlagen</i></b>	<b><i>Adresse/Anfahrt/Information</i></b>	<b><i>Öffnungszeiten</i></b>
<i>Kompostierungsanlage Korschenbroich</i>	<i>Am blauen Stein Zufahrt von der L361, Nähe BAB- Anschlussstelle Grevenbroich-Kapellen 41352 Korschenbroich Herr Pitzen, 02181/601-6832</i>	<i>Mo. - Fr.: 7:00 - 16:30  Sa.: 7:30 - 12:30</i>
<i>Deponie Neuss-Grefrath, Wertstoffsortier- u. – Abfallaufbe- reitungsanlage (WSAA), Kleinanliefer- station</i>	<i>Lövelinger Str. 101 41472 Neuss Zufahrt über Konrad-Adenauer- Ring -&gt; Grefrather Weg -&gt; Lö- velinger Str.  Herr Willmer, 02181/601-6836</i>	<i>Mo. - Fr.: 7:00 - 19:00  Sa.: 7:30 - 12:30</i>
<i>Kleinanliefersta- tion Deponie Grevenbroich- Neuenhausen</i>	<i>Am Sandberg 41517 Grevenbroich Zufahrt gegenüber Kraftwerk Frimmersdorf  Herr Willmer, 02181/601-6836 Herr Bechhaus, 02181/601-6837</i>	<i>Mo. - Fr.: 7:30 - 16:30  Sa.: 7:30 - 12:30</i>

## **Entgelte des Rhein-Kreises Neuss**

<b>Nr.</b>	<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Euro/Tonne</b>	<b>Anlage</b>
1	Mineralische Abfälle zur Beseitigung	80,00	Deponie Grefrath
2	Gebundene Asbest- und Mineralfaserabfälle	132,00	Deponie Grefrath
3	Garten- und Parkabfälle (kompostierbar, ohne Verunreinigungen)	49,50	Kompostierungsanlage Korschenbroich
4	Garten- und Parkabfälle (kompostierbar, mit Verunreinigungen)	65,00	Kompostierungsanlage Korschenbroich
5	Kompostierbare Gewerbeabfälle	69,00	Kompostierungsanlage Korschenbroich
6	Äste, Stämme, Baumstüben mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm, sortenreines Langgras	45,00	Kompostierungsanlage Korschenbroich
7	Straßenkehrsicht	140,00	WSAA
8	Holz der Kategorie A 4	167,00	WSAA
9	Klärschlamm	167,00	MVA
10	Sortenreine Wertstoffe	50,00	WSAA
11	Sonstige Abfälle – leichter als 0,2 t/m <sup>3</sup>	135,00	WSAA
12	Sonstige Abfälle – ab 0,2 t/m <sup>3</sup>	167,00	WSAA

*Das Mindestentgelt beträgt 15,00 Euro/Anlieferung.*

**Auf die o.g. Entgelte wird zusätzlich die gesetzliche gültige MwSt. erhoben.**

WSAA     Wertstoffsortier- und Aufbereitungsanlage auf dem Standort Neuss-Grefrath  
MVA       Müllverbrennungsanlage

### **Entgeltgruppe 1:**

#### ***Mineralische Abfälle zur Beseitigung* 80,- €/t**

Zu den mineralischen Abfällen gehören verunreinigte Böden und Bauschuttabfälle soweit diese für die Deponie Neuss-Grefrath zugelassen sind. Daneben können Schlacken, Sande, Ofenausbrüche und andere inerte Abfälle, die die Grenzwerte der Deponie einhalten, angenommen werden (Auskunft: Herr Willmer, Tel.-Nr. 02181/601-6836, Deponie Neuss, Tel.-Nr. 02131/9847-14).

### **Entgeltgruppe 2:**

#### ***Gebundene Asbest- und Mineralfaserabfälle* 132,- €/t**

Asbest ist ein extrem hitzebeständiges, chemisch resistentes Naturprodukt, das früher in unterschiedlichster Form insbesondere zum Brandschutz und zur Wärmeisolierung eingesetzt wurde.

Aufgrund der bekannten Gesundheitsgefährdung, die durch das Einatmen von Asbestfasern hervorgerufen wird, wurde in Deutschland schon 1993 ein allgemeines Verbot für die Herstellung und den Neueinsatz von asbesthaltigen Stoffen erlassen. Unabhängig davon fallen nach wie vor bei Abbruch- sowie Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen größere Mengen asbesthaltiger Abfälle an, die ordnungsgemäß entsorgt werden müssen.

Man unterscheidet zwischen schwach gebundenen Asbestabfällen (z.B. Spritzasbest, Asbestleichtbauplatten, Asbestschnüren), die der Abfallschlüsselnummer 170601 mit der Bezeichnung „Dämmmaterial, das Asbest enthält“ zuzuordnen sind und fest gebundenen Asbestabfällen (z.B. Asbestzementplatten, Asbestzementkübel, Wasserrohre) mit der Abfallschlüsselnummer 170605 und der Bezeichnung „asbesthaltige Baustoffe“. Nur fest gebundene Asbestabfälle können auf der Deponie angenommen werden. Nicht mit Asbestfaserstoffen behaftete Materialien, die "asbestvergleichbar" sind, müssen durch Nachweis als asbestfrei eingestuft werden.

Alle asbesthaltigen Abfälle sind als gefährlich eingestuft.

Auch bei der Verarbeitung von Mineralfaserdämmstoffen (Mineralwolle) können sich feine Fasern lösen und zu einer Gesundheitsgefährdung führen.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) hat festgelegt, dass synthetische Mineralwolleabfälle, die insbesondere im Bau- und Isolierbereich anfallen, als gefährlich einzustufen sind. Dies gilt jedoch nur für die Mineralwolle, die vor dem 01.10.2000 hergestellt wurde. Als Abfallschlüssel ist bei der Entsorgung die 170603 mit der Bezeichnung „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält“ zu verwenden.

Da diese Abfälle als gefährlich eingestuft sind, sind bei der Entsorgung gemäß der Abfallnachweisverordnung Entsorgungsnachweise und Sammelentsorgungsnachweise sowie Begleitscheine und Übernahmescheine zu führen. Auf die gesetzliche Pflicht zur elektronischen Nachweisführung wird hingewiesen (Auskunft: Herr Pitzen, Tel. 021817601-6832). Für die Abfallschlüsselnummern 170603 und 170605 kann bei der Ablagerung auf der Deponie Grefrath das privilegierte Verfahren genutzt werden, d.h., dass die behördliche Bestätigung der Bezirksregierung nicht eingeholt werden muss. (Auskunft: Herr Willmer, Tel.: 02181/601-6836)

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Abfälle der Überlassungspflicht an den Rhein-Kreis Neuss unterliegen. Dies bedeutet, dass ihre Beseitigung nur auf der Deponie Neuss-Grefrath erfolgen darf. Andere Beseitigungswege sind nicht zulässig.

Asbesthaltige Abfälle und Mineralwolleabfälle müssen so verpackt sein, dass während des Transports und der Ablagerung auf der Deponie keine Faserfreisetzung erfolgen kann. Sie sind in reißfesten Säcken (z.B. Big Bags) oder in staubdichter Folie einzupacken. Vor dem Verpacken sind diese Abfälle zusätzlich anzufeuchten.

Die Annahme an der Deponie erfolgt separat und nur nach telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 02131/9847-14. Die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen und Mineralwolle darf Mo. - Fr. nur in der Zeit von 8:00 Uhr – 15:00 Uhr erfolgen.

Beim Umgang mit asbesthaltigen Abfällen sowie Mineralfaserabfällen sind die TRGS 519 (Asbest – Abbruch- Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) und die TRGS 521 (Faserstäube) sowie das Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu beachten. Der Umgang mit Asbest ist der Bezirksregierung, Dez. 56, Betrieblicher Arbeitsschutz, Herrn Will, Tel.: 0211/4759497 spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

### **Entgeltgruppe 3:**

#### ***Garten-, und Parkabfälle***

***(kompostierbar, ohne Verunreinigungen) 49,50 €/t***

Es handelt sich um Abfälle, die ohne Vorsortierung der Kompostierung zugeführt werden können, d.h. Abfälle, die sich ausschließlich aus reinen Pflanzenabfällen sowie Ast- und Strauchwerk mit einem max. Stammdurchmesser von 15 cm zusammensetzen.

### **Entgeltgruppe 4:**

#### ***Garten- und Parkabfälle***

***(kompostierbar, mit Verunreinigungen) 65,00 €/t***

Diese Abfälle sind mit Verunreinigungen vermischt (z.B. Kunststoffsäcke, Blumentöpfe, etc.).

### **Entgeltgruppe 5:**

#### ***Kompostierbare Gewerbeabfälle***

***69,00 €/t***

In begrenztem Umfang können Gewerbeabfälle, die sortenrein sind, der Kompostierung zugeführt werden.

### **Entgeltgruppe 6:**

#### ***Äste, Stämme, Baumstubben mit einem Durchmesser***

***von mehr als 15 cm, sortenreines Langgras 45,00 €/t***

Diese Abfälle sind ohne weitere Vorbehandlung nicht verwertbar. Sie werden in einer gesonderten Anlage geschreddert und anschließend kompostiert.

### **Entgeltgruppe 7:**

#### ***Straßenkehrsicht***

***140,00 €/t***

### **Entgeltgruppe 8:**

#### **Holz der Kategorie A IV**

**167,00 €/t**

Diese mit Holzschutzmitteln behandelten Althölzer werden in der Regel einer thermischen Verwertung zugeführt. Detaillierte Erläuterungen finden Sie ab Seite 12.

### **Entgeltgruppe 9:**

#### **Klärschlamm**

**167,00 €/t**

Klärschlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser.

### **Entgeltgruppe 10:**

#### **Sortenreine Wertstoffe**

**50,00 €/t**

Bei dieser Abfallgruppe handelt es sich um sortenrein angelieferte Abfälle wie z.B. Folien, Kartonagen oder andere verwertbare, saubere Abfälle ohne Verunreinigungen.

### **Entgeltgruppe 11:**

#### **Sonstige Abfälle – leichter als $0,2 \text{ t/m}^3$**

**135,00 €/t**

Zu dieser Entgeltgruppe gehören sonstige Gewerbeabfälle, die einer Sortierung in der Wertstoffsortier- u. Abfallaufbereitungsanlage (WSAA) zugeführt werden können.

Abfälle mit einem geringen spezifischen Gewicht enthalten in der Regel höhere Verwertungsanteile als schwerere Abfälle. Daher findet eine Unterteilung in die Entgeltgruppen 11 und 12 statt.

### **Entgeltgruppe 12:**

#### **Sonstige Abfälle – gleich oder schwerer als $0,2 \text{ t/m}^3$**

**167,00 €/t**

Bei den Entgeltgruppe 11 und 12 wird das spezifische Gewicht ermittelt als Quotient aus dem Gewicht der angelieferten Abfälle und dem Fahrzeug- bzw. Behältervolumen.

## ***Elektronikschrott***

Aufgrund des Elektro- und Elektronikgesetz dürfen seit dem 24.03.06 ausgediente Elektrogeräte nicht mehr über den Restmüll entsorgt werden. Dies gilt sowohl für größere Geräte wie Waschmaschinen, Kühlschränke, Computermonitore, Fernseher etc. als auch für Elektro-Kleingeräte wie Rasierapparate, Taschenrechner und elektrische Zahnbürsten etc. Sie können kostenlos an den Kleinanlieferstationen im Rhein-Kreis Neuss abgegeben werden.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind für die Einsammlung und Bereitstellung der erfassten Altgeräte verantwortlich. Die umweltverträgliche Entsorgung ist Aufgabe der Gerätehersteller.

Auch gewerblich genutzte Elektrogeräte können an den von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eingerichteten Sammelstellen kostenlos abgegeben werden, sofern sie in Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten vergleichbar sind. Hierzu zählen auch solche Geräte, die von Elektrofachgeschäften im Rahmen einer Serviceleistung von den privaten Haushaltungen zurückgenommen werden. Für die Rückgabe gewerblicher Altgeräte, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, gilt im Rhein-Kreis Neuss Folgendes:

Die Anlieferung von Altgeräten durch Gewerbebetriebe hat an der speziell für diesen Zweck auf der Deponie Neuss-Grefrath eingerichteten Sammel- und Übergabestelle zu erfolgen. Die Sammelstelle ist von montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass **jeder Anlieferer die mitgebrachten Geräte selbst** in die bereitgestellten Container verladen muss. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Großgeräten (Kühlgeräte, Spülmaschinen etc.) ist eine telefonische Anmeldung unter 02131/9847-15 erforderlich.

Erfüllen die Altgeräte die genannten Kriterien nicht, weil sie etwa ausschließlich für den gewerblichen Einsatz hergestellt wurden oder in nicht haushaltsüblicher Menge im Gewerbebetrieb anfallen, so ist eine Abgabe an den kommunalen Sammelstellen nicht möglich. Beispiele: Großkopierer, Kühlthecken, Fahrkartenautomaten sind nach der Art der Geräte nicht haushaltstypisch. Ein Großbetrieb, der seine

EDV auswechselt, kann nicht 100 Computer anliefern - das ist nach der Menge nicht haushaltstypisch. In diesen Fällen ist der Besitzer selbst für die ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich, sofern die Geräte vor dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden. Für Geräte, die nach diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht wurden, müssen die Hersteller entsprechende Rückgabemöglichkeiten schaffen und die Altgeräte entsorgen.

#### Sonderregelung für Leuchtstoffröhren

Leuchtstoffröhren sind auch bei gewerblicher Herkunft an den Kleinanlieferstationen auf den Deponien Neuss-Grefrath und Grevenbroich-Neuenhausen abzugeben, und nicht an der speziellen Sammel- und Übergabestelle. Allerdings wird nur eine Menge von max. 50 Stück angenommen, da eine größere Menge nicht mehr als haushaltsüblich angesehen wird.

Für die Entsorgung größerer Mengen an Leuchtstoffröhren ist der Gewerbebetrieb selbst verantwortlich. Entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten können beim Amt für Umweltschutz (Herrn Kügler, Tel.: 02181/601 6839) erfragt werden.

#### ***Nachtstromspeicheröfen (Baujahr vor 1980)***

Nachtstromspeicheröfen fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgesetzes. Sie sind daher gesondert zu entsorgen. Bei der Demontage und bei der anschließenden Entsorgung der Altgeräte ist darauf zu achten, dass keine schadstoffhaltigen Stoffe freigesetzt und somit zu einer gesundheitlichen Gefährdung führen können.

Nachtstromspeicheröfen älterer Baujahre können folgende als krebs-erzeugend eingestufte Schadstoffe enthalten

- schwach gebundenes Asbest
- Chrom (VI)-haltige Speichersteine

Um eine Gefährdung durch einen unsachgemäßen Umgang mit den Geräten zu vermeiden, sollten der Ausbau und die Entsorgung ausschließlich durch Fachfirmen mit entsprechendem Sachkundennachweis nach der TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) durchgeführt werden. Eine Liste mit entsprechenden Fachfirmen kann beim Umweltamt des Rhein Kreises Neuss (Tel.: 02181/601 6836 oder E-Mail: [thomas.willmer@rhein-kreis-neuss.de](mailto:thomas.willmer@rhein-kreis-neuss.de)) angefordert werden. Nachtstromspeicheröfen dürfen an der Deponie Neuss-Grefrath und an den Kleinanlieferstationen im Rhein Kreis Neuss nicht angenommen werden.

## ***Altholz***

Am 1. März 2003 ist die Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV) in Kraft getreten. Sie legt die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz fest. Als Altholz im Sinne der Verordnung werden sowohl Industrieholz als auch zu Abfall gewordene Holzprodukte erfasst. Dies sind z.B. Holzwerkstoffreste aus der Holzbe- und -verarbeitung sowie Altprodukte wie Möbel, Verpackungen oder Holz aus dem Bauabfallbereich. Nicht unter den Anwendungsbereich fällt Restholz, das als Koppel- oder Nebenprodukt einzustufen ist (z.B. Späne aus Sägewerken oder Schwachholz aus der Durchforstung).

Altholz wird in Abhängigkeit von der Belastung mit Schadstoffen in vier Altholzkategorien eingeteilt:

- A I: naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde, z.B. Paletten aus Vollholz, Obst- und Gemüseboxen, Möbel aus naturbelassenem Vollholz.
- A II: verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel, z.B. Türblätter und Zargen von Innentüren, Deckenpaneelen, Bauspanplatten.
- A III: Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel, z.B. Möbel mit halogenorganischen Beschichtungen, Paletten mit Verbundmaterialien.
- A IV: mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Holzfachwerk und Dachsparren, imprägnierte Gartenmöbel sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.

Als Sonderkategorie wird PCB-Altholz bestimmt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Dämm- und Schallschutzplatten, die mit PCB-haltigen Mitteln behandelt wurden. Die Entsorgung von PCB-Altholz erfolgt nach den Vorgaben der PCB/PCT-Abfallverordnung.

Erzeuger und Besitzer, bei denen mehr als 1 cbm bzw. 0,3 t Altholz pro Tag anfallen, unterliegen der Getrennthaltungspflicht nach den o.g. Kategorien. Für PCB-Altholz, kyanisiertes (mit Quecksilberverbindungen behandeltes) oder mit Teeröl behandeltes Altholz gibt es keine Mengenschwelle. Die Getrennthaltungspflicht gilt für alle Entsorgungsschritte wie Bereitstellen, Sammeln, Erfassen, Überlassen, Befördern und Lagern. Sie entfällt nur dann, wenn sie zur Erfüllung der Verordnungsanforderungen nicht erforderlich ist, weil z.B. eine gemeinsame thermische Entsorgung zulässig ist und realisiert wird.

Althölzer der Kategorie IV sind als gefährliche Abfälle eingestuft. Dies bedeutet, dass bei der Entsorgung entsprechend der Nachweisverordnung Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise sowie Begleit- und Übernahmescheine zu führen sind. Ein Entsorgungsnachweis ist nicht erforderlich, sofern beim Abfallerzeuger pro Jahr weniger als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen und er diese selber zu einer Entsorgungsanlage bringt.

Die stoffliche und energetische Verwertung werden als gleichrangig eingestuft, so dass der Abfallbesitzer die Wahl zwischen beiden Verwertungsverfahren hat. Die Altholzverordnung gibt vor, welche Altholzkategorien für welche Verwertungsverfahren in Frage kommen. So sind z.B. für die stoffliche Verwertung in Spanplattenwerken nur die Altholzkategorien A I und A II sowie mit Einschränkung A III zugelassen.

Altholz wird im Verwertungs- und Entsorgungszentrum Neuss, Lövelinger Straße 101 (Deponie Grefrath) in Neuss angenommen.

Bei der Anlieferung des Altholzes ist das Altholz vom Abfallanlieferer auf einem Anlieferungsschein entsprechend Anhang VI der Altholzverordnung nach Menge und Kategorie zu deklarieren. Kleinmengen bis 100 kg sind hiervon ausgenommen. Die Deklaration kann auch mit Hilfe von Rechnungsbelegen, insbesondere von Liefer- und Wiegescheinen geführt werden, wenn diese Belege die zur Deklaration erforderlichen Angaben enthalten. Sind über die Entsorgung von

Altholz Begleit- oder Übernahmescheine nach der Nachweisverordnung zu führen, so kann die Deklaration des Altholzes auch im Feld „Frei für Vermerke“ des Begleit- oder Übernahmescheines erfolgen.

(Auskunft: Herr Willmer, Telefon: 02181/601-6836 oder Herr Bechhaus, Telefon: 01281/601-6837).

## ***Rechnungsstellung***

Üblicherweise beauftragt ein gewerblicher Abfallerzeuger einen Abfalltransporteur, der die Sammelbehälter stellt und den Abtransport der Abfälle übernimmt. Die Entsorgungsanlagen des Rhein-Kreises Neuss werden durch die Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (EGN) betrieben. Diese stellt eine Rechnung für die Annahme des Abfalls, die der Abfalltransporteur erhält. Er schlägt Kosten für seine eigene Leistung auf und stellt seinerseits eine Rechnung an den Abfallerzeuger. Die Rechnung für die Annahme des Abfalls an den Entsorgungsanlagen des Rhein-Kreises setzt sich **ohne weitere Zuschläge** lediglich aus den in dieser Broschüre genannten Entgelten und der Mehrwertsteuer zusammen. Seitens des Rhein-Kreises Neuss wird kein "Verwaltungsaufschlag" erhoben.

## ***Gewerbeschadstoffmobil***

Der Rhein-Kreis Neuss bietet Handel, Gewerbe und Arztpraxen mit der Einrichtung der mobilen Schadstoffsammlung die Möglichkeit, Problemabfälle, die nicht mit dem normalen Haus- und Gewerbemüll beseitigt werden dürfen, ordnungsgemäß und zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen zu entsorgen. Aus diesem Grund sind die Entsorgungspreise vom Rhein-Kreis Neuss zu 50 % subventioniert.

Das kreisweite Angebot der mobilen Schadstoffsammlung zielt darauf ab, Problemabfälle aus dem Gewerbemüll herauszuhalten und damit Umweltbelastungen zu vermindern. Beim Umgang mit Ihren Abfällen sollten Sie folgendes beachten:

Alle Abfälle sollten getrennt voneinander in intakten, geschlossenen Behältern bereitgestellt werden. Die Behältnisse werden ggf. mit entsorgt. Bei Bedarf können geeignete Wechselbehälter angemietet werden. Aus Arztpraxen können nur nichtinfektiöse Abfälle übernommen werden. Sammelbehälter, die mit den Abfällen entsorgt werden, werden dazu von den beauftragten Firmen auf Anforderung

zur Verfügung gestellt. Infektiöse Abfälle müssen gesondert entsorgt werden. Vermeiden Sie unbedingt jede Vermischung der zu entsorgenden Abfälle. Auf Ihren Wunsch kann die Verpackung und Kennzeichnung vom Personal des Schadstoffmobils vorgenommen werden. (Auskunft: Herr Kügler, Telefon: 02181/601-6839.)

Aus der Nutzung des Schadstoffmobils ergibt sich für Sie eine nicht unerhebliche Aufwands- und Kostenreduzierung, da auf die Durchführung der sonst notwendigen Begleitscheinverfahren verzichtet wird. Stattdessen wird bei der Übernahme der Abfälle ein Übernahmeschein ausgefüllt, der neben einer Deklaration der übernommenen Abfallarten und Abfallmengen auch die für eine Abrechnung der Entsorgung notwendigen Daten enthält. Die Kosten dafür sind in den Entgelten enthalten.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Gewerbe-Abfallberater des Rhein-Kreises Neuss (s. Rückseite der Broschüre). Auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss unter [www.rhein-kreis-neuss.de](http://www.rhein-kreis-neuss.de) können Sie weitere Informationen finden sowie die Anforderungskarten für die Bestellung des Gewerbeschadstoffmobils herunterladen.

## ***Ladungssicherung während des Transportes***

Teilweise erfolgen die Anlieferungen von Gewerbeabfällen zu den Deponien ohne ausreichende Ladungssicherung (Sicherungsnetze oder -planen). Dies verursacht nicht nur einen Verlust von Abfällen während des Transportes und damit eine erhebliche Gefährdung des Straßenverkehrs und eine drastische Verunreinigung der Straßenränder und der Landschaft, sondern auch einen erhöhten Aufwand beim Deponiebetrieb durch die verstärkte Verwehung von Abfällen. Für Anlieferungen ohne ausreichenden Ladungsschutz wird deshalb ein zusätzliches Entgelt von 15,- € erhoben.

## ***Sicherstellungsplatz***

Auf der Deponie Neuss-Grefrath befindet sich ein Sicherstellungsplatz, auf dem Abfallanlieferungen in abgeplanten Containern zwischengelagert werden können. Eine derartige Lagerung ist zum Beispiel erforderlich, wenn noch Analysen von Abfallproben erstellt werden müssen. Für die Benutzung des Sicherstellungsplatzes wird pro abgestellten Container für jeden angefangenen Monat ein Entgelt in Höhe von 60,00 € erhoben.

## ***Kleinanlieferstationen***

Für Bürger und gewerbliche Anlieferer aus dem Rhein-Kreis Neuss besteht die Möglichkeit, Abfälle in haushaltsüblichen Mengen an den Kleinanlieferstationen auf den Deponien Neuss-Grefrath und Grevenbroich-Neuenhausen abzugeben, falls die Haus- und Sperrmüllsammmlung nicht ausreicht. Nach der Entgeltordnung des Rhein-Kreises Neuss darf eine tägliche Anliefermenge von 1 m<sup>3</sup> und ein tägliches Anliefergewicht von 200 kg nicht überschritten werden. Für Sonderabfälle gilt eine Obergrenze von 20 kg je Tag und für Altreifen mit bzw. ohne Felge eine Obergrenze von 5 Stk. je Tag. Auto- und Starterbatterien sind generell von der Annahme ausgeschlossen, da hierfür – wie in der Batterieverordnung geregelt - im Handel (Tankstellen, Baumärkte) ein Rücknahme-System eingeführt wurde.

Pro Anlieferung wird ein pauschales Entgelt von 10,- € incl. MwSt. erhoben (Ausnahmen: Verpackungen (gelbe Tonne) sowie Elektrogeräte können kostenlos abgegeben werden).

Die Abfälle werden in den Fraktionen Papier, Schrott, Baustellenabfälle, Bauschutt, Grünabfälle, Altholz und Sperrmüll gesammelt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, DSD-Verpackungsabfälle, Altglas, Altkleider sowie Elektrogeräte und Kühlschränke abzugeben.

Auch für Sonderabfälle sind an den Kleinanlieferstationen eigene Annahmestellen eingerichtet (z.B. Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Haushaltschemikalien, Pflanzenschutzmittel, Altmedikamente, Feuerlöscher, Altöl, Batterien, Energiesparlampen, Spraydosen usw.). Auskünfte siehe Rückseite der Broschüre.

Ansonsten stehen für Schadstoffe die Schadstoffmobile in den Städten und Gemeinden zur Verfügung. Auskünfte hierzu erteilen die Abfallberater der Städte und Gemeinden.

An den Schadstoffmobilen kann auch Altöl gegen ein Entgelt in Höhe von 0,50 €/Liter abgegeben werden (max. 20 l).

## ***Deponie- und Anlagenbesichtigungen***

Die Deponie Neuss-Grefrath, die Sortieranlagen im Verwertungszentrum Neuss-Grefrath sowie die Sickerwasseraufbereitungsanlage und das Blockheizwerk können von interessierten Besuchergruppen, Schulklassen und im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen besichtigt werden.

Kontakt und Information: Thomas Willmer, Tel.: 02181/601-6836  
oder E-Mail: [thomas.willmer@rhein-kreis-neuss.de](mailto:thomas.willmer@rhein-kreis-neuss.de)



## **Adressen und Ansprechpartner**

**Rhein-Kreis Neuss** Auf der Schanze 4  
**Der Landrat** 41515 Grevenbroich  
**Amt für Umweltschutz** Telefon: 02181/601-0 (Zentrale)  
Telefax: 02181/601-6897  
Internet: [www.rhein-kreis-neuss.de](http://www.rhein-kreis-neuss.de)

### **Entsorgungsanlagen, Entsorgungsnachweisverfahren:**

Deponie Neuss, Wertstoffsortier- und -aufbereitungsanlage  
Thomas Willmer, Telefon: 02181/601-6836  
E-Mail: [thomas.willmer@rhein-kreis-neuss.de](mailto:thomas.willmer@rhein-kreis-neuss.de)

Kompostierungsanlage Korschenbroich  
Peter Pitzen, Telefon: 02181/601-6832  
E-Mail: [peter.pitzen@rhein-kreis-neuss.de](mailto:peter.pitzen@rhein-kreis-neuss.de)

### **Kleinanlieferstationen:**

Thomas Willmer, Telefon: 02181/601-6836  
Karl-Heinz Bechhaus, Telefon: 02181/601-6837

### **Abfallwirtschaftsberatung für Gewerbetreibende:**

Siegmond Kügler, Telefon: 02181/601-6839  
Heinz-Jürgen Rühl, Telefon: 02181/601-6838  
Karl-Heinz Olk, Telefon: 02181/601-6823

### **Anlagenbetrieb: Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH**

Deponieleitung Neuss-Grefrath,  
Baumischaufbereitungsanlage und Erdenwerk  
Karl-Michael Grubert: Telefon: 02131/9847-10  
Deponiekasse Grefrath: Telefon: 02131/9847-14

Kompostwerk Korschenbroich:  
Timo Sandmann: Telefon: 02182/8216-11  
Kasse, Telefon: 02182/8216-10

Kleinanlieferstation Deponie Neuenhausen:  
Karl-Michael Grubert, Telefon.: 02181/2307-26

Wertstoffsortier- und Aufbereitungsanlage, Neuss-Grefrath  
Rainer Scheffel: Telefon: 02131/9847-23

## **IMPRESSUM**

**Herausgeber:**

**Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat**

**Dezember 2010**

**Amt für Umweltschutz  
Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich**

**Satz und Druck:  
WfB Hemmerden**